

ANLAGE zu Drucksache Nr. 16/13
58. Verbandsversammlung, 18.6.2013

RPV

Verbandssatzung

Regionaler Planungsverband München

STAND: 18. Juni 2013

Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbands München

vom 18.06.2013

Auf Grund von Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254) erlässt der Regionale Planungsverband München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften	§ 15 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden § 16 Rechtsstellung und Entschädigung § 17 Regionaler Planungsbeirat § 18 Geschäftsstelle und Geschäftsführer
§ 1 Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbands § 2 Mitglieder des Verbands, Bezeichnungen § 3 Aufgaben des Verbands in der Regionalplanung § 4 Aufgaben in der Regionalentwicklung	
2. Abschnitt Verfassung und Verwaltung	3. Abschnitt Verbandswirtschaft
§ 5 Organe des Verbands § 6 Verbandsversammlung § 7 Aufgaben der Verbandsversammlung § 8 Sitzungen der Verbandsversammlung § 9 Beschlüsse der Verbandsversammlung § 10 Wahlen § 11 Planungsausschuss § 12 Aufgaben des Planungsausschusses § 13 Sitzungen des Planungsausschusses § 14 Verbandsvorsitzender	§ 19 Deckung des Finanzbedarfs § 20 Kassenverwaltung § 21 Örtliche und Überörtliche Prüfung
	4. Abschnitt Schlussvorschriften
	§ 22 Aufsicht § 23 Öffentliche Bekanntmachungen § 24 Verweisung auf andere Rechtsvorschriften § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(Entschädigungssatzung siehe Seite 15)

1. Abschnitt **Allgemeine Vorschriften**

§ 1 **Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbandes**

(1) Für die Region München (14) besteht ein Regionaler Planungsverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- (2) Der Verband führt den Namen „Regionaler Planungsverband München“.
- (3) Er hat seinen Sitz in München. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden am Sitz des Verbandes geführt.

§ 2

Mitglieder des Verbands, Bezeichnungen

- (1) Mitglieder des Verbands sind alle Gemeinden, deren Gebiet in der Region liegt, sowie die Landkreise, deren Gebiet ganz oder teilweise zur Region gehört.
- (2) Das Gebiet der Region bestimmt sich nach der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die in der Satzung verwendeten Status-, Funktions- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und für Männer.

§ 3

Aufgaben des Verbands in der Regionalplanung

- (1) Der Verband ist Träger der Regionalplanung in seinem Verbandsbereich. Er erfüllt diese Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis.
- (2) Er hat insbesondere die Aufgabe,
 - 1. den Regionalplan sowie bei Bedarf dessen Fortschreibungen auszuarbeiten und zu beschließen und dabei die Interessen der Verbandsmitglieder im Rahmen der Landesplanung abzustimmen;
 - 2. an der Ausarbeitung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung durch Staatsbehörden mitzuwirken;
 - 3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren abzugeben, an denen der Regionale Planungsverband beteiligt ist;
 - 4. nach Maßgabe von Art. 29 BayLplG darauf hinzuwirken, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden.
- (3) Der Verband hat dabei die vom Staat gesetzten Planungsziele zu beachten. Er hat die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und untereinander abzuwägen.
- (4) Der Regionalplan ist mit den Regionalplänen benachbarter Regionen abzustimmen. Im übrigen sind die Interessen benachbarter Gebiete sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen außerhalb der Region im Regionalplan angemessen zu berücksichtigen.

§ 4 Aufgaben in der Regionalentwicklung

Der Verband kann Aufgaben seiner Mitglieder in der Regionalentwicklung wahrnehmen, und dafür bei seinen Mitgliedern Umlagen erheben. Maßstab für die Umlage ist das Stimmenverhältnis der Mitglieder gemäß § 9 Abs. 7.

2. Abschnitt **Verfassung und Verwaltung**

§ 5 Organe des Verbands

Die Organe des Regionalen Planungsverbands sind:

1. die Verbandsversammlung;
2. der Planungsausschuss;
3. der Verbandsvorsitzende;
4. der Regionale Planungsbeirat.

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat. Für jeden Verbandsrat wird vom jeweiligen Verbandsmitglied für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter bestellt. Eine kreisangehörige Kommune wird in der Verbandsversammlung durch den ersten Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister, eine kreisfreie Stadt durch den Oberbürgermeister und ein Landkreis durch den Landrat kraft Amtes vertreten; im Fall der Verhinderung treten an ihre Stelle ihre Stellvertreter. Die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder können mit Zustimmung der in Satz 3 genannten Personen auch andere Personen als Verbandsräte bestellen (sonstige Mitglieder). Diese müssen nicht Mitglieder der Beschlussorgane sein.
- (3) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die übrigen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden, sofern sie Mitglieder der Beschlussorgane sind, für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane, andernfalls für sechs Jahre bestellt. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Verbandsräte und Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zur Bestellung bzw. bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus. § 14 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

Die Tätigkeit als Verbandsrat oder als Stellvertreter endet vorzeitig durch:

1. Verlust der Wählbarkeit;
 2. Rücktritt aus wichtigem Grund;
 3. Abberufung der nach Absatz 2 Satz 4 bestellten Verbandsräte bzw. deren Stellvertreter aus wichtigem Grund durch das Verbandsmitglied;
 4. Ausscheiden aus der Körperschaft des entsendenden Verbandsmitglieds;
 5. Erlöschen der Mitgliedschaft der entsendenden Gebietskörperschaft.
- (4) Die wählbaren Bürger der Gemeinden und Landkreise, die Verbandsmitglieder sind, können die Übernahme oder die weitere Ausübung des Amtes eines Verbandsrats nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme oder weiteren Ausübung des Amtes verhindert ist. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Gebietskörperschaft, die den Verbandsrat bestellt.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist zuständig für:
1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
 2. die Beschlussfassung über die Verbandssatzung, Entschädigungssatzung und Geschäftsordnung;
 3. die Beschlussfassung über Gesamtfortschreibungen des Regionalplans;
- (2) Die Verbandsversammlung kann die Beschlussfassung über Teilfortschreibungen des Regionalplans bis zur abschließenden Beschlussfassung des Planungsausschusses an sich ziehen.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf einzuberufen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder Mitglieder, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Stimmen des Verbands vertreten, es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragen.
- (2) Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.
- (3) Zu den Sitzungen werden die oberste und die höhere Landesplanungsbehörde sowie der bei der höheren Landesplanungsbehörde bestellte Regionsbeauftragte eingeladen.

- (4) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter geleitet. Die Stellvertreter vertreten den Vorsitzenden im Verhinderungsfall in ihrer Reihenfolge. Sind sowohl der Vorsitzende wie auch die Stellvertreter verhindert, leitet der an Lebensjahren älteste Verbandsrat die Sitzung.
- (5) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Verbandsvorsitzenden und dem von ihm zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Zeitpunkt und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens am fünften Tag vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.
- (7) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Durch die Geschäftsordnung kann bestimmt werden, dass bestimmte Angelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.
- (8) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

§ 9

Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder durch stimmberechtigte Verbandsräte vertreten ist. Über Beratungsgegenstände, die nicht in der Einladung angegeben wurden, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte oder ihre Stellvertreter erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Mitglieder der Verbandsversammlung können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, ihrem Lebenspartner, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person mit Ausnahme des entsendenden Verbandsmitglieds einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat.
- (3) Ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung des Beteiligten.
- (4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

- (5) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der die Mehrheit der Stimmen vertretenden Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
- (6) Stimmberechtigt sind nur die Verbandsräte oder deren Stellvertreter.
- (7) Abstimmungen erfolgen nach der Einwohnerzahl der zur Region gehörenden Gebiete der Verbandsmitglieder mit der Maßgabe, dass jeder Verbandsrat für je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme erhält. Dabei ist der zum Jahresschluss fortgeschriebene Bevölkerungsstand (Wohnbevölkerung nach der amtlichen Statistik) mit Wirkung zum 1. Juli des folgenden Jahres für die Dauer von zwei Jahren zu Grunde zu legen. Die Einwohner kreisangehöriger Gemeinden werden sowohl der Gemeinde als auch dem Landkreis jeweils einmal zugerechnet; die Einwohner kreisfreier Städte und gemeindefreier Gebiete zählen doppelt. Kein Verbandsmitglied erhält mehr als 40 v.H. der Stimmen.
- (8) Kein Verbandsmitglied kann mehr als 40 v.H. der anwesenden Stimmen geltend machen.
- (9) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei zusätzlich die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat oder Stellvertreter darf sich der Stimme enthalten. Es wird offen abgestimmt.

§ 10 Wahlen

Für Wahlen gilt § 9 Absätze 1, 5, 6, 7, 8 und 9 Satz 1 entsprechend. Es wird grundsätzlich geheim gewählt; wenn für die Person des Verbandsvorsitzenden oder eines Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden jeweils nur ein Vorschlag vorliegt und kein anwesender Verbandsrat widerspricht, kann deren Bestellung durch Beschluss in offener Abstimmung erfolgen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen und die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte auf sich vereinigt. Kommt auch hier keine Mehrheit zustande, entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.

§ 11 Planungsausschuss

- (1) Der Planungsausschuss setzt sich aus dem Verbandsvorsitzenden sowie aus insgesamt 30 Vertretern der kreisangehörigen Gemeinden, der Landeshauptstadt München und der Landkreise entsprechend den Stimmenanteilen dieser Gruppen in der Verbandsversammlung zusammen (Landkreise: 9, Landeshauptstadt München: 12, Gemeinden: 9).
Die Mitglieder des Planungsausschusses müssen nicht Verbandsräte sein.
- (2) Die Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden werden durch die von den kreisangehörigen Gemeinden entsandten Verbandsräte oder deren Stellvertreter für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane der Verbandsmitglieder bestellt. Dies gilt entsprechend für die Vertreter der Landeshauptstadt München und der Landkreise. Bei der Sitzverteilung innerhalb der Gruppen sollen die Teilräume der Region (Landkreise) jeweils entsprechend ihrer Einwohnerzahl berücksichtigt werden.
- (3) Für jedes Mitglied des Planungsausschusses sind zwei Stellvertreter zu bestellen. Absatz 2 gilt entsprechend. Ist der Verbandsvorsitzende zugleich zum Mitglied des Planungsausschusses bestellt, so vertritt ihn während der Dauer seines Amtes als Verbandsvorsitzender im Ausschuss sein Stellvertreter.
- (4) Die Tätigkeit eines Mitglieds des Planungsausschusses oder eines Stellvertreters im Planungsausschuss endet vorzeitig durch:
 1. Rücktritt aus wichtigem Grund;
 2. Abberufung aus wichtigem Grund durch das nach Absatz 2 zuständige Gremium;
 3. Verlust des Amtes als Verbandsrat in der Verbandsversammlung.
- (5) Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied oder einen vorzeitig ausscheidenden Stellvertreter im Planungsausschuss wird für den Rest der Amtszeit gemäß Absatz 2 ein Nachfolger bestellt.
- (6) § 6 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 gelten für die Mitglieder des Planungsausschusses entsprechend. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das für die Bestellung nach Absatz 2 zuständige Gremium.

§ 12 Aufgaben des Planungsausschusses

- (1) Der Planungsausschuss ist zuständig für die Beschlussfassung über:
 1. die Verfahrensschritte zur Ausarbeitung des Regionalplans,
 2. Teilfortschreibungen des Regionalplans,
 3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren, an denen der Planungsverband beteiligt wird, soweit nicht der Vorsitzende zuständig ist,
 4. Projekte und Aufgaben der Regionalentwicklung,
 5. die Angelegenheiten nach Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 KommZG:

- a) Beschlussfassung über die Haushaltssatzungen,
 - b) Beschlussfassung über den Finanzplan,
 - c) die örtliche Prüfung, Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung,
6. Zusammenarbeit mit den benachbarten Trägern der Regionalplanung,
7. Zusammensetzung des Planungsbeirats.
- (2) Der Planungsausschuss erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben des Verbandes, soweit nicht nach dieser Satzung die Verbandsversammlung oder der Vorsitzende zuständig ist.

§ 13

Sitzungen des Planungsausschusses

- (1) Der Planungsausschuss ist nach Bedarf einzuberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.
- (2) Der Planungsausschuss wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern des Planungsausschusses spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.
- (3) Zu den Sitzungen des Planungsausschusses werden die oberste und die höhere Landesplanungsbehörde sowie der bei der höheren Landesplanungsbehörde bestellte Regionsbeauftragte eingeladen.
- (4) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter geleitet. Die Stellvertreter vertreten den Vorsitzenden im Verhinderungsfall in ihrer Reihenfolge. Sind sowohl der Vorsitzende wie seine beiden Stellvertreter verhindert, leitet der an Lebensjahren älteste Verbandsrat die Sitzungen.
- (5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Planungsausschusses ordnungsgemäß geladen sind und außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Über Beratungsgegenstände, die nicht in der Einladung angegeben wurden, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Ausschussmitglieder oder deren Stellvertreter erschienen und mit der Beschlussfassung einverstanden sind. § 9 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Für Beschlüsse über Projekte und Aufgaben der Regionalentwicklung (§ 12 Abs. 1 Nr. 4) ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten. Es wird offen abgestimmt.

- (7) Die Vorschriften über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung (§ 9 Abs. 2 bis 4), die Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 8 Abs. 6 bis 8) und die Niederschrift (§ 8 Abs. 5) gelten für den Planungsausschuss entsprechend.

§ 14 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 von der Verbandsversammlung nach Maßgabe von § 10 aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden auf die Dauer von 2 Jahren, falls sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds sind, höchstens bis zum Ablauf dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter weiter aus.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter dürfen keine Amtshandlungen vornehmen, die ihnen selbst, einem Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person, mit Ausnahme des Regionalen Planungsverbands, einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil verschaffen würden. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Verbandsvorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Gesetzliche Vorschriften, nach denen sie von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.

§ 15 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Planungsausschuss und bereitet die Sitzungen vor.
- (2) Er vollzieht die Beschlüsse des Planungsausschusses und der Verbandsversammlung.
- (3) Er nimmt zu Bauleitplanungen, an denen der Planungsverband beteiligt wird, Stellung, soweit nicht die planende Gemeinde oder ein Mitglied des Planungsausschusses Beratung im Planungsausschuss verlangt.
- (4) Er erledigt die laufenden Angelegenheiten, die für den Regionalen Planungsverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.
- (5) Er vertritt den Planungsverband nach außen.
- (6) Durch Beschluss des Planungsausschusses können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (7) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen beiden Stellvertretern sowie mit deren Zustimmung dem Geschäftsführer des Regionalen Planungsverbands

übertragen. Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten kann der Verbandsvorsitzende den Geschäftsführer des Regionalen Planungsverbands betrauen.

§ 16 Rechtsstellung und Entschädigung

- (1) Der Verbandsvorsitzende, seine beiden Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses werden für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige mit ihrem Amt unmittelbar zusammenhängende Tätigkeiten nach Maßgabe der Absätze 3 bis 7 entschädigt.
- (3) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses sowie für sonstige mit dem Amt unmittelbar zusammenhängende Tätigkeiten innerhalb der Gebietszuständigkeit des Planungsverbands München eine pauschalisierte Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Art. 19 BayRKG. Sonstige notwendige Auslagen werden gegen Einzelnachweis erstattet.
- (4) Der Verbandsvorsitzende erhält neben der Reisekostenvergütung nach Abs. 3 für seine Vorsitztätigkeit eine monatliche pauschale Entschädigung.
- (5) Die sonstigen Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses jeweils ein Sitzungsgeld. Daneben erhalten sie Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Absatzes 3.
- (6) Sonstige Verbandsräte erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 5 den ihnen für die notwendige Teilnahme an Sitzungen und Besprechungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaussfall ersetzt; Selbständige erhalten eine pauschale Verdienstaussfallentschädigung.
- (7) Die Höhe
 1. der pauschalisierten Reisekostenvergütung nach Absatz 3 Satz 1,
 2. der Entschädigung des Verbandsvorsitzenden nach Absatz 4,
 3. des Sitzungsgeldes nach Absatz 5 Satz 1,
 4. der Entschädigung nach Absatz 6

wird durch gesonderte Satzung bestimmt.

§ 17 Regionaler Planungsbeirat

- (1) Die höchstens 20 Mitglieder des Regionalen Planungsbeirats werden vom Planungsausschuss für die Dauer von jeweils sechs Jahren benannt. Sie beraten den Regionalen Planungsverband bei seinen Aufgaben nach §§ 3 und 4.

- (2) Auf Vorschlag der Organisation, der sie angehören, können sie vorzeitig abberufen werden.
- (3) Vorsitzender des Regionalen Planungsbeirats ist der Vorsitzende des Regionalen Planungsverbands München.
- (4) Die Mitglieder des Regionalen Planungsbeirats werden zu den öffentlichen Sitzungen des Planungsausschusses eingeladen. Sie haben dort das Recht, zu den Tagesordnungspunkten das Wort zu ergreifen und Vorschläge zu machen. Sie haben kein förmliches Antragsrecht oder Stimmrecht. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.
- (5) Für die Aufgaben im Regionalen Planungsbeirat haben die Mitglieder gegenüber dem Regionalen Planungsverband München keinen Anspruch auf Entschädigung.

§ 18

Geschäftsstelle und Geschäftsführer

- (1) Für die fachgerechte Wahrnehmung der Verbandsaufgaben unterhält der Regionale Planungsverband eine Geschäftsstelle. Die Führung der Geschäfte wird der Geschäftsstelle des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München übertragen.
- (2) Der Geschäftsführer des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München nimmt die Aufgaben des Geschäftsführers des Regionalen Planungsverbands wahr. Er erledigt nach den Weisungen und unter der Aufsicht des Verbandsvorsitzenden des Regionalen Planungsverbands die ihm übertragenen Angelegenheiten. Durch Beschluss des Planungsausschusses können dem Geschäftsführer weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (3) Das Nähere regelt eine Zweckvereinbarung zwischen dem Regionalen Planungsverband und dem Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München.

3. Abschnitt

Verbandswirtschaft

§ 19

Deckung des Finanzbedarfs

Die Kostenerstattung des Freistaats Bayern an den Regionalen Planungsverband für die Regionalplanung (§ 3) richtet sich nach Art. 12 BayLplG in der jeweils geltenden Fassung.

Kosten der Regionalentwicklung werden durch Umlagen finanziert (§ 4).

§ 20

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Regionalen Planungsverbands werden von dem Kassenverwalter des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München geführt.

§ 21
Örtliche und Überörtliche Prüfung

- (1) Die Jahresrechnung des Regionalen Planungsverbands wird von den Prüfern des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München geprüft
- (2) Für die überörtliche Prüfung gilt Art. 91 der Landkreisordnung.

4. Abschnitt
Schlussvorschriften

§ 22
Aufsicht

Der Regionale Planungsverband unterliegt der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.

§ 23
Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Planungsverbands erfolgen im Oberbayerischen Amtsblatt.

§ 24
Verweisung auf andere Rechtsvorschriften

Soweit diese Satzung oder das Bayerische Landesplanungsgesetz keine Regelung trifft, sind auf den Regionalen Planungsverband die für Zweckverbände allgemein geltenden Vorschriften nach Maßgabe von Art. 8 Abs. 5 BayLplG anzuwenden.

§ 25
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 6. Februar 2007 außer Kraft.

München,
Regionaler Planungsverband München

gez.

Rainer Schneider, Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

(Die Satzung wurde im Oberbayerischen Amtsblatt Nr., S. vom veröffentlicht)